



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Serbien und Montenegro)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berthold als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihrer Asylanerkennung sowie der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG durch die Beklagte.

Sie ist eigenen Angaben zufolge albanische Volkszugehörige und stammt aus dem Kosovo. Sie reiste als 3-jähriges Kind am 10. März 1991 mit ihren Eltern ins Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 24. Juni 1991 gaben die Eltern der Klägerin im Wesentlichen an, sie hätten ihr Heimatland verlassen, weil sie wegen verschiedener proalbanischer Aktivitäten erhebliche Probleme mit den serbischen Sicherheitskräften bekommen hätten. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf das Protokoll der Anhörung (Bl. 19 – 26 der Verwaltungsakten) verwiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. Dezember 1991 wurden die Klägerin und ihre Eltern als Asylberechtigte anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Verfügung vom 13. April 2004 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und widerrief nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom 1. März 2005 die im Bescheid vom 9. Dezember 1991 getroffenen Feststellungen und stellte zusätzlich fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen die Änderung der allgemeinen Lage im Kosovo angeführt.

Hiergegen richtet sich die am 9. März 2005 erhobene Klage.

Zur Begründung tragen die Bevollmächtigten der Klägerin im Wesentlichen vor, dass vorliegend nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ein Widerruf der Asylanerkennung ausgeschlossen sei. Hierbei handele es sich um einen Rechtsgedanken, der sich völkervertragsrechtlich aus Artikel 1C Nr. 5 S. 2 der Genfer Konvention – GfK – ableite. Danach schlössen zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe einen Widerruf aus, wenn sie den Flüchtling dazu berechtigten, die Rückkehr abzulehnen, was im Falle der Klägerin gegeben sei. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 54, 342), sei vorliegend die Rückkehr aufgrund vorangegangener Verfolgung auszuschließen, obwohl sich die Verhältnisse mit Zeitablauf geändert hätten. Zudem könne ein Widerruf nicht erfolgen, solange die Asylanerkennung des stammberechtigten Vaters der Klägerin nicht widerrufen worden sei. Schließlich könne die Klägerin im Falle der Rückkehr in den Kosovo keine Existenzgrundlage finden, da dort große Arbeitslosigkeit herrsche und die Familie zudem wegen ihrer Flucht aus dem Kosovo mit Diskriminierungen und Repressalien zu rechnen hätte.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 01. März 2005 aufzuheben.

hilfsweise die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 01. März 2005 zu verpflichten, festzustellen, dass sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sowie dass in ihrem Fall Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung.

Das Gericht hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 31. Mai 2005 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten wurden auf die "Unterlagenliste Asyl Jugoslawien" hingewiesen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu ihrem Klagebegehren angehört. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens vor der Kammer wird auf die Sitzungsniederschrift vom 08. Juli 2005 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Informationsquellen gemäß der "Unterlagenliste Asyl-Jugoslawien" (Bl. 32 - 35 der Prozessakte) Bezug genommen, die sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer nach entsprechendem Hinweis in der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens von Beteiligten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden konnte, ist zulässig jedoch nicht begründet.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG ist die Anerkennung des Asylberechtigten ferner zu widerrufen, wenn u.a. die Anerkennung des Stambberechtigten erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird (§§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Entsprechendes gilt für den Widerruf der Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (vgl. Marx, Kommentar zum AsylVfG, 4. Aufl., § 73 Rdnr. 62 ff.). Das Asylgrundrecht und der ihm nachgebildete § 51 AuslG verleihen ihrem Träger keinen unveränderlichen Status. Viel-

mehr genießen politisch Verfolgte nur solange Asyl, als die politische Verfolgung andauert (vgl. BVerfGE 54, 341, 360). Haben sich die asylbegründenden Umstände im Herkunftsstaat des als Asylberechtigten anerkannten Ausländers geändert, gebietet Artikel 16a Abs. 1 GG bzw. § 51 AuslG nicht, den erworbenen Status aufrecht zu erhalten. Dies hat im vorliegenden Verfahren das Bundesamt zu Recht angenommen. Bei der Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Asyl- anerkennung weggefallen sind, sind diejenigen Grundsätze heranzuziehen, die die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung entwickelt hat (BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 - 9 C 3.92 -).

Gemäß Artikel 16a Abs. 1 GG in Verbindung mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes hat ein Ausländer Anspruch auf die Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er sein Heimatland verlassen hat, um einer ihm dort wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, seiner politischen Überzeugung oder wegen anderer für ihn unverfügbaren Merkmale, die sein "Anderssein" prägen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung zu entgehen und diese Verfolgungsgefahr auch noch derzeit und in absehbarer Zukunft fortbesteht.

Die vorgenannten Voraussetzungen eines Widerrufs von Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 1. März 2005 zutreffend festgestellt, so dass diesbezüglich gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf den vorgenannten Bescheid verwiesen und insoweit von weiteren Ausführungen abgesehen werden kann. Es bestehen auch keine zwingenden Gründe für ein Absehen von dem Widerruf im Sinne des § 73 Abs. 1, Satz 3 AsylVfG. Insbesondere kann eine möglicherweise im Bundesgebiet vollzogene Integration einen solchen Grund nicht darstellen, wobei auch die vollständige Veränderung der Lage im Kosovo im Vergleich etwa zu 1998 (bzw. zu Beginn des Jahres 1999) in den Blick zu nehmen ist. Der Stand der Integration ist vielmehr vornehmlich im Rahmen des Ausländerrechts zu beachten. Hierzu hat das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mit Erlass vom 7. Mai 2004 (Az:

19324:316) allgemeine Richtlinien für die zuständigen Verwaltungsbehörden erlassen. In diesem Rahmen wird die Klägerin auch den Umstand ihres langen Aufenthalts und die Innehabung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vortragen können.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Klägerin in Anspruch genommenen Flüchtlingsbegriff des Artikels C Nr. 5 der Genfer Konvention - GfK -. Nach Artikel C Nr. 5 Satz 1 GfK fällt eine Person, die als Flüchtling im Sinne des Absatzes A anzuerkennen ist, nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Anerkennungen von albanischen Asylbewerbern aus dem Kosovo sind in der Regel zu widerrufen, nachdem KFOR und UNMIK die effektive Staatsgewalt im Kosovo übernommen haben und können deshalb (auch) regelmäßig nicht mehr Grundlage für Familienasyl sein (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. März 2001, 14 A 4479/94; Juris), was auch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Verwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz entspricht. Dies gilt auch im Hinblick auf die Ausnahmegesetzgebung des Artikel C Nr. 5 Satz 2 GfK, die wie folgt lautet:

„Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.“

Diese Vorschrift ist indessen nach Auffassung der Kammer in Fällen der vorliegenden Art nicht einschlägig. Die Klägerin selbst hat keine individuelle Verfolgung erlitten und der Vater der Klägerin ist ausschließlich wegen proalbanischer Aktivitäten als politisch Verfolgter anerkannt worden. Diese spielen indessen im Hinblick auf die mittlerweile vollständig veränderte Lage im Kosovo keine maßgebliche Rolle mehr. Die Klägerin selbst kann sich gerade nicht auf zwingende, auf früheren

Verfolgungen beruhenden Gründe berufen, da durch die internationale Präsenz im Kosovo diese Region nach ständiger einhelliger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Obergerichte als hinreichender Schutzraum für rückkehrende Kosovo-Albaner angesehen wird. Eine besondere individuelle Verfolgung, die gerade im Falle der Klägerin die Unzumutbarkeit der Rückkehr in diese Region bedingen würde, ist vorliegend weder ersichtlich noch sonst vorgetragen. Die allgemeinen Existenzschwierigkeiten betreffen die Mehrheit der Kosovo-Albaner gleichermaßen und beruhen gerade nicht auf individueller Verfolgung, wie dies die Genfer Konvention in Artikel C Nr. 5 vorsieht. Im Übrigen ist § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG als hinreichende Umsetzung der genannten Konventionsbestimmung anzusehen.

Die Klage konnte schließlich auch im Hinblick auf das noch laufende Widerrufsverfahren der Eltern keinen Erfolg haben. Der Wortlaut von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG setzt gerade keine Rechtskraft des Widerrufsbescheides des Stammberechtigten voraus, was sich schon ohne weiteres aus der Wortlautinterpretation der Vorschrift (Verwendung der Präsensform) erschließen lässt. So wie umgekehrt der Widerruf des originären Asylrechts gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass der betreffende Ausländer bei seiner Anerkennung auch die Voraussetzungen des Familienasyls gemäß § 26 AsylVfG erfüllte (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. Januar 2000, 6 A 12169/99.OVG), so ist die Entscheidung über den Widerruf des abgeleiteten Berechtigten vor Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf des Stammberechtigten jedenfalls dann möglich, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Familienasyls nach § 26 AsylVfG sowie eines originären Asylrechts offensichtlich nicht mehr vorliegen. Denn das Kind eines Asylberechtigten hat ebenso keinen Anspruch auf Gewährung von Familienasyl, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten zu widerrufen ist. Es ist dabei allgemein bereits für die Versagung des Familienasyls nicht erforderlich, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet oder der Widerruf verfolgt ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. November 2000, 12 A 11485/00, NVwZ-RR 2001, 341 f.; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 1. März 2001, 8 L 1117/99,

DVBl. 2001, 627). Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist es daher auch nicht notwendig, dass der Widerrufsbescheid des Asylstammberechtigten bereits in Bestandskraft erwachsen ist. Vielmehr können die Anerkennung als Asylberechtigter nach § 26 AsylVfG und die Anerkennung des Stammberechtigten gleichzeitig widerrufen werden (So ausdrücklich zuletzt OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22. März 2005, 10 A 10007/05.OVG, ESOVG-RP).

Soweit vertreten wird, dass sich aus dem angeblich nicht "unverzüglich" erfolgten Widerruf der Asylanerkennung die Rechtswidrigkeit des Bescheides und damit dessen Anfechtbarkeit für den Betroffenen selbst ergebe, folgt die Kammer dieser Auffassung nicht (vgl. hierzu VG Stuttgart, Urteil vom 7. Januar 2003 - Az: A 5 K 11226/01, InfAuslR 2000, 472). Der dort in Bezug genommene Anspruch "auf objektive Fehlerfreiheit des Hoheitsaktes" liefe im vorliegenden Fall darauf hinaus, das subjektive Recht des Antragstellers (Asylanerkennung bzw. Flüchtlingsschutz) und den objektiven Auftrag an die zuständigen Behörden (unverzüglicher Widerruf) zu vermengen und einen allgemeinen Rechtsgewährungsanspruch zu vermitteln, was mit der geltenden Lehre der subjektiv-öffentlichen Rechte nicht zu vereinbaren wäre. Bei einem Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes kann sich der davon Betroffene gerade nicht darauf berufen, der Widerruf sei nicht "unverzüglich" i.S.v. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgt. Denn die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf ist dem Bundesamt nicht im Interesse des einzelnen Ausländers als Adressaten des Widerrufsbescheides, sondern ausschließlich im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung der ihm nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition des anerkannten Asylberechtigten auferlegt (vgl. BVerwG vom 27. Juni 1997 - 9 B 280/97 -, NVwZ-RR 1997, 741-742; Juris; siehe auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.04.1997, 11 A 10920/97 und zuletzt OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 19. Mai 2005, 12 A 10687/05.OVG, ESOVG-RP).

Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht vorliegend nach eigener Prüfung an und sieht insoweit von weiteren Ausführungen ab.

Auch der weitergehende Verpflichtungsantrag konnte keinen Erfolg haben.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 Satz 1 AufenthG sind nicht gegeben. Danach hat ein Ausländer, der sich auf politische Verfolgung beruft und dessen Leben oder Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs.1 Satz 2 AufenthG). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs.1 Satz 3 AufenthG). Gemäß Satz 4 der genannten Bestimmung kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von (a) dem Staat, (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder (c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Klägerin kann sich ferner auch nicht auf Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs.2, 3, 5 und 7 AufenthG berufen. Ihr droht weder die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch wird sie in ihrem Heimatland wegen einer mit der Todesstrafe bedrohten Straftat gesucht (§ 60 Abs. 3 AufenthG). Nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK darf ein Ausländer ferner nicht in einen Heimatstaat

abgeschoben werden, in dem ihm unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Danach kann ein Ausländer Abschiebungsschutz nur beanspruchen, wenn ihm im Zielstaat der Abschiebung landesweit eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Art. 3 EMRK schützt dagegen ebenso wie das Asylrecht nicht vor den allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und anderen bewaffneten Konflikten. Denn der Begriff der Behandlung setzt ein geplantes, vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus. Unter einer "Behandlung" im Sinne der genannten Bestimmung sind alle diejenigen Maßnahmen zu begreifen, die weder vom Verbot der Folter noch von dem der unmenschlichen Bestrafung erfasst werden (BVerwG, NVwZ 1997, 1127). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit einer derartigen "Behandlung" durch den Staat rechnen muss, sind hier jedoch nicht gegeben. Vielmehr ist durch die genannte Lageänderung im Kosovo sowie auch in Serbien und Montenegro eine solche Behandlung der Klägerin mit erforderlicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Darüber hinaus scheidet vorliegend auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der neben den §§ 60 Abs. 2, 3 und 5 AuslG hilfsweise in Betracht kommt (vgl. hierzu BVerwG, NVwZ 1997, 1132), aus. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll danach abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, ob die Gefahr von einem Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist oder auf anderen Ursachen wie die Verschlimmerung einer Krankheit im Zielstaat (vgl. hierzu BVerwG, NVwZ 1998, 524) beruht. Entscheidend ist vielmehr, ob für den Ausländer unter Berücksichtigung auch des im Asylverfahren erfolglos vorgetragenen Sachverhaltes eine konkrete, individuelle Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht; die Gefahr muss dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen (vgl. BVerwG, NVwZ 1996, 476). Ebenso wie § 60 Abs. 5 AufenthG erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssitua-

tionen Gefahren, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs.1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Eine allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den einzelnen konkret und individualisierbar bedroht; bei einer allgemeinen Gefahr entfalten die §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a Abs.1 Satz 1 AufenthG eine "Sperrwirkung" des Inhalts, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG kommt bei verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AuslG im Einzelfall die Gewährung von Abschiebungsschutz allerdings bei einer extremen Gefahrenlage in Betracht, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde (vgl. BVerwGE 99, 324, 328). Derartige individuelle, gerade in den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen angelegte Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen der Klägerin nicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auch insofern ergänzend auf die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes vom 1. März 2005 zu verweisen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

16.08.05 net

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, E-Mail-Adresse: gbk.vgnw@vgnw.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 07. Dezember 2004 (GVBl. S. 542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Dr. Berthold

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,-- € festgesetzt (§§ 30, 33 Abs. 1 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Dr. Berthold



